

die Ortsbestimmung nicht — wie Heine und Ewald haben thun müssen — zu 'cuius supra' — das ist der Graf Bulgar — zu beziehen, sondern bei dem unmittelbar vorhergehenden 'ad eundem' zu belassen, die ganze Ueberschrift also zu übersetzen: 'Des obengenannten (Grafen Brief) an denjenigen seiner beiden erwähnten Wohlthäter, welcher dem gallischen Lande angehört' — an den Bischof Sergius von Narbonne.

In dieselbe Zeit wie das 14. und 15. gehört auch das 16. Schreiben, in welchem Graf Bulgar unter überraschendem Aufwande biblischer Belesenheit¹ seinem König Gundemar Trost spendet über den Hintritt der Königin Hildoara; denn es ist hier die Rede von der 'plebs tibi a Deo subiecta, quem nequissimus praedo — das ist augenscheinlich Witterich — hucusque vastabit'. Der Brief bereichert aber auch unser dürftiges Wissen über Gundemar insofern, als der Wunsch Bulgars an seinen Herrn: '(plebis tibi a Deo subiecta) dilatatis regni vestri temporibus se gaudeat praeparatam, sicut et ante regni gloria semper gubernator et defensor universae Provinciae velut pater familias cunctis affuisti et omnes exterminatos et afflictos consolatione proprie fobisti', beweist, dass Gundemar, bevor er König wurde, die Provincia (Narbonensis), das ist Septimanie, verwaltet hat².

Von den beiden nächsten an Agapius — doch wohl den Empfänger des 14. Briefes — gerichteten Schreiben enthält das eine nichts, was hier verwerthbar wäre³; das andere liefert neuen Stoff zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage, wo Agapius seinen Sitz gehabt habe, indem es in der Vertheidigung des Mönches Mauricius auf den ihm hinterbrachten Vorwurf des Bischofs: 'vagos atque profugos nos esse'⁴ die

1) Uebrigens schon im 14. und 15. Briefe zeigt er sich als bibelfester Christ.

2) Diese Verwaltung kann allerdings nicht unmittelbar bis zu Witterichs Tode gedauert haben, weil Bulgar im 14. und 15. Briefe sagt, dass er als comes Septimaniae der Nachfolger eines Günstlings Witterichs geworden sei. Möglicherweise war auch Gundemar selbst wie Bulgar von Witterich vertrieben worden.

3) Agapius hat von dem Empfänger verlangt: 'unam planetam — planeta = vestis sacerdotalis, quae vulgo casula dicitur (Ducange) — verbo concedere', wobei 'verbum' wohl das Zugeständnis einer Vergünstigung seitens des Agapius bezeichnet, weil es weitergeht: 'Expectantes hoc verbum, illa nos segnitie sepsit' etc. Der Briefschreiber fällt bei seiner Auseinandersetzung in das dactylische Versmass, und in dieser Stelle dürfte 'arguto percurrere pectene lanas' von Vergil (Ge. I, 294: 'Arguto coniunx percurrit pectine telas') entlehnt sein.

4) Die Beschuldigung wird durch die z. B. auf der vierten Synode zu Toledo im 53. Canon ausgesprochene Rechtsanschauung gestützt: 'Religiosi propriae regionis, . . . qui per diversa loca vagi fuerint, ab episcopis, in quorum conventu commanere noscuntur, licentia eorum coercentur: in clero aut in monasteriis deputari praeter illos, qui ab episcopo suo aut propter aetatem aut propter languorem fuerint absoluti' (Mansi, Conc. X, 632).